

**Tätigkeitsbericht 2018**  
**des Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur**  
**an den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur**

**Berichtsperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. DAS BERICHTSJAHR IN KÜRZE</b>	<b>3</b>
<b>2. AUSGEWÄHLTE DOSSIERS</b>	<b>4</b>
2.1 Pilotprojekt Case Management DSS	4
2.2 Smart City Winterthur	4
2.3 Nutzung AHVN13 durch Betriebsämter	5
<b>3. SCHULUNGEN UND VORTRÄGE</b>	<b>6</b>
3.1 Vortrag zum Thema Cloud Computing bei Stadtwerk	6
3.2 Workshop Quartierentwicklung	8
<b>4. INTERNES</b>	<b>9</b>
4.1 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden	9
<b>5. AUSBLICK</b>	<b>9</b>
<b>6. ANHANG</b>	<b>11</b>
6.1 Thematische Übersicht	11
6.2 Bearbeitungsstand der Dossiers per 31. Dezember 2018	12
6.3 Liste möglicher Audits (Auszug)	12
6.4 Aufschlüsselung der Neueingänge nach Aufgaben gemäss § 34 IDG	13

### **§ 39 Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG)**

Der oder die Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.

### **§ 10 Verordnung über den oder die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur**

Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

## 1. Das Berichtsjahr in Kürze

Im Berichtsjahr gingen erneut mehr Anfragen bei der Datenaufsichtsstelle ein, als in den Vorjahren. Dies führte dazu, dass die anfragenden Stellen manchmal länger auf eine Antwort warten mussten, als dies dem Datenschutzbeauftragten genehm war. Ein Grund für den Anstieg mag sein, dass die in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit den IDW sowie Schlüsselstellen bei Stadtwerk und im schulischen Bereich eingeleiteten Massnahmen zu greifen beginnen. Dies zeigt auch die aktuelle Entwicklung, auf die im Ausblick unter Ziff. 5 eingegangen wird.

Vermeehrt ist Datenschutzbeauftragten nun in Prozessabläufe eingebunden, welche typischerweise datenschutzrechtlicher Abklärungen bedürfen, wie beispielsweise die Beschaffung neuer Software, die Auslagerung von Informatikdienstleistungen oder die Einführung neuer Personenverwaltungssysteme. Die prozesshafte Einbindung bewirkt, dass datenschutzrechtlich sensible Projekte oftmals in der Pilot- oder Planungsphase beurteilt werden können, was wiederum für alle Beteiligten Zeit, Kosten und Aufwand einspart.

Bei den eingehenden Anfragen handelt es sich zunehmend um (Teil-)Projekte, die der Datenaufsicht zur Beurteilung vorgelegt werden oder für die eine passende datenschutzrechtliche Lösung angestrebt wird – und weniger um einfache Rechtsfragen. Die tendenziell steigende Komplexität der Geschäfte erforderte öfters als in den Vorjahren eine Besprechung vor Ort, im Büro der Datenaufsicht oder per Telefonkonferenz. Vielfach finden solche Gespräche im Beisein von Vertretern der jeweiligen Partnerfirmen statt, da diese einerseits über das Knowhow verfügen, um gewisse Fragen zu beantworten und andererseits die vereinbarten Massnahmen (mit) umsetzen müssen. Im Ganzen betrachtet ist der Datenschutzbeauftragte indes genügend in die relevanten Abläufe der Verwaltung integriert, um in wichtigen Fragen rechtzeitig konsultiert zu werden.

Am 5. November 2018 wurde der Datenschutzbeauftragte für weitere vier Jahre gewählt. Dies nahm die Fraktion der SVP zum Anlass, in zwei Erklärungen Ihren Unmut über die Person des Datenschutzbeauftragten kundzutun. Die Einladung des Beauftragten, die Gründe für diesen Unmut zu erfahren und zu besprechen, wurde bisher nicht angenommen. Der Datenschutzbeauftragte möchte an dieser Stelle für das Vertrauen danken, welches der Grosse Gemeinderat mit seiner erneuten Wiederwahl zum Ausdruck brachte. Auch wird er die Kritik der EVP-Fraktion ernst nehmen und künftig aktiver agieren. Eine kurze Skizze der angedachten neuen Vorgehensweise findet sich unter Ziff. 5 dieses Berichts im Ausblick auf die kommenden Jahre.

## 2. Ausgewählte Dossiers

### 2.1 Pilotprojekt Case Management DSS

Dass DSS ersuchte den Datenschutzbeauftragten um eine Einschätzung in Bezug auf sein Pilotprojekt zur Einführung eines CM-Prozesses. Dieses war im Jahr 2016 gestartet worden, lief während des Jahres 2017 und sollte für 2018 weitergeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Projektes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung durch externe Dritte betreut werden, wäre nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten eine Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG angezeigt gewesen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die aufgeführten Prozesse, die Verträge mit den externen Partnern sowie insbesondere die Vollmacht zur Bearbeitung von Personendaten in einigen Punkten angepasst werden mussten.

Die laufenden Verträge wurden im Hinblick auf die Datenbearbeitung durch den externen Dienstleister präzisiert gefasst und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen auf allen Seiten genauer definiert. In Bezug auf die Vollmacht, die von Personen unterzeichnet werden muss, welche sich betreuen lassen wollen, einigte sich die Verantwortlichen der beteiligten Parteien mit dem Beauftragten auf eine Beschränkung jener Personen, welche im Rahmen des CM Daten der Betroffenen bearbeiten dürfen. Zudem wurden Informations- und Auskunftspflichten in Bezug auf die Art und Weise der Nutzung von Personendaten durch die bevollmächtigten Personen eingefügt.

Im Verlauf der Prüfung wurde der Beauftragte zudem zusätzlich von privater Seite gebeten, die Vollmachten zu prüfen. Im Rahmen der Beratung dieser privaten Anfragen riet der Beauftragte, im Einzelfall gewisse Änderungen zu verlangen, die im überarbeiteten Formular enthalten sein würden und bei Unklarheiten nachzufragen, was jeweils gemeint sei bzw. wie und durch wen die betreffenden Daten bearbeitet würden.

### 2.2 Smart City Winterthur

Die Stadt Winterthur verfügt seit März 2018 über eine Strategie zum Thema Smart City, deren vielfältige Ziele darauf gerichtet sind, die Stadt vernetzt, effizient und informationstechnisch erschlossen zu gestalten.<sup>1</sup> Sie enthält folgende, eher offen formulierte Definition des Begriffs: «Die Smart City Winterthur ist eine innovative, fortschrittliche und vernetzte Stadt, die Menschen und Umwelt in den Mittelpunkt stellt. Sie zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und einen effizienten Res-

---

<sup>1</sup> Strategie Smart City Winterthur, Vom Stadtrat verabschiedet am 14. März 2018, abrufbar unter <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/winterthur-lanciert-smart-city-programm/beilage/strategie-smart-city-winterthur.pdf/download>

sourceneinsatz aus. Dies wird erreicht durch die intelligente Vernetzung von Infrastrukturen mit modernen Technologien und durch Einbindung von relevanten Anspruchsgruppen. Dabei werden gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Anforderungen berücksichtigt». Zur Verwirklichung der Strategie wurde das Programm Smart City Winterthur gestartet, das in Zusammenarbeit mit der ZHAW entwickelt und umgesetzt wird.

Als Smart City werden im Allgemeinen Siedlungen bezeichnet, deren Informationsgehalt in einem hohen Masse erfasst und zur Weiterverarbeitung in vernetzten Geräten und Big-Data-Systemen zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzen ist vielfältig und reicht von der Anreicherung von elektronischen Stadtkarten mit aktuellen Informationen über Parkplätze, Verkehrsflüsse, öffentliche Toiletten und andere nützliche Informationen, über verkehrabhängige Strassenbeleuchtung bis zur effizienteren Planung und Verwaltung von Infrastruktur. Viele dieser Informationen stammen ursprünglich von Personen und können unter gewissen Umständen zu Personendaten aufbereitet werden.

Der Datenschutzbeauftragte liess sich von den Projektverantwortlichen Smart City Winterthur auf den aktuellen Stand bringen. Dabei zeigte sich, dass momentan primär ein «bottom-up»-Modell verfolgt wird. Ein Fond für die Förderung von Innovation unterstützt jedes Jahr eine gewisse Anzahl von Projekten aus der Stadtverwaltung. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die möglichen Risiken für die Persönlichkeit und die Privatsphäre der in Winterthur wohnhaften Personen besprochen, und eine Einigung darüber erzielt, wie künftig mit diesen Risiken umgegangen werden soll. Der Datenschutzbeauftragte wird jedes Jahr die neu eingehenden Projekte zur Kenntnis erhalten und sich bei Bedarf direkt mit den Verantwortlichen in Verbindung setzen, um Aspekte des Datenschutzes zu besprechen. Zudem wird er die Verantwortlichen des Smart City Projektes über den Stand dieser datenschutzrechtlichen Diskussionen informieren. Im laufenden Jahr erhielt der Beauftragte die Liste der bisherigen Projekte sowie der Eingaben für 2019. In einem Fall wurden Datenschutzfragen identifiziert, die mit den Projektinitianten abgeklärt werden.

### **2.3 Nutzung AHVN13 durch Betreibungsämter**

Im Rahmen der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes sowie des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) führt die Einwohnerkontrolle Winterthur ein Datenregister mit den gesetzlich vorgesehenen Datenkategorien. Die Betreibungsämter des Bezirks Winterthur fragten beim Datenschutzbeauftragten nach, ob es ihnen rechtlich erlaubt sei, bei der Einwohnerkontrolle einen elektronischen Zugriff auf die Versichertennummer (AHV-Nummer oder auch AHVN13) zu erhalten. Diese würde benötigt, da Gläubiger, insbesondere Bundesstellen, die zur Verwendung der AHVN13 berechtigt sind, diese

gegenüber den Betreibungsämtern zur Identifikation von Schuldnerinnen und Schuldnern angeben würden.

Der Datenschutzbeauftragte kam zum Ergebnis, dass die Nutzung der AHVN13 durch die Betreibungsämter in Art. 50a Bst. e Ziff. 4 AHVG geregelt, und dort ausschliesslich auf schriftlich begründete Anfragen in bestimmten Einzelfällen beschränkt sei. Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Sache gelangte er zudem an den kantonalen Datenschutzbeauftragten, der diese Ansicht teilte.

Es zeigt sich hier, dass der Versuch, die Nutzung einer Identifikationsnummer zu beschränken, sehr schwierig ist, zumal der Bund selbst im Gesetz ausnahmen vorsieht. Dort, wo die Nummer grundsätzlich verwendet werden darf, dient sie als eineindeutiges Identifikationsmerkmal im Computersystem und wird in der Folge auch gegenüber Stellen verwendet, die nicht zur Führung und Nutzung dieser Nummer berechtigt sind – wie im vorliegenden Fall gegenüber den Betreibungsämtern. Diese Konstellation ergibt wenig Sinn. Die aktuellen Bestrebungen zur Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes des Bundes weisen denn auch in die Richtung, dass die Versichertennummer als Identifikator ins Betreibungsregister aufgenommen wird. Allerdings begleitet durch den Hinweis, dass nicht mit Sicherheit abzuschätzen sei, «ob das Bundesgericht bei einer Anfechtung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung [der Einschätzung der Rechtslage durch den Regierungsrat] folgen würde».<sup>2</sup> Mit Blick auf die deutliche Einschränkung der Verwendung durch die Betreibungsämter im AHVG ist diese Skepsis berechtigt. Auf der anderen Seite ist der Bund selbst bestrebt, die AHVN13 künftig als allgemeinen Identifikator auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden einzusetzen.<sup>3</sup>

### **3. Schulungen und Vorträge**

#### **3.1 Vortrag zum Thema Cloud Computing bei Stadtwerk**

Auf Einladung hin hielt der Datenschutzbeauftragte im September einen Vortrag zum Thema «Cloud Computing». Ziel der Veranstaltung war es, den Anwesenden eine Übersicht zu geben über die datenschutzrechtlichen Fragen zur Nutzung von Clouddiensten. Nach einer kurzen Vorstellung der Datenaufsichtsstelle sowie einer Einführung in die zentralen Fragen des Datenschutzes im Bereich von ausgelagerten Informatikdienstleistungen ging der Beauftragte insbesondere auf das Problem der Verantwortung für Daten ein. Dieses kann wie folgt zusammengefasst werden:

---

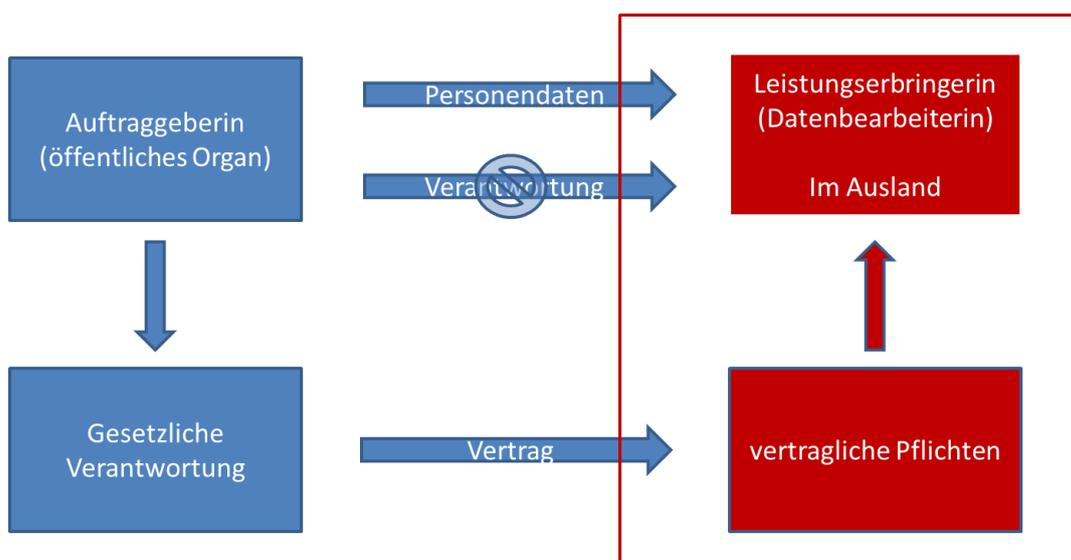
<sup>2</sup> Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017, KR-Nr. 251/2014, S. 7

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 7. November 2018, abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-72749.html>

eine öffentliche Behörde, die eine Datenbearbeitung von einer externen Drittperson vornehmen lässt, gibt dabei die tatsächliche Kontrolle über die betreffenden Daten ab, obwohl die rechtliche Verantwortung für den korrekten Umgang mit diesen Daten nach wie vor bei ihr selbst liegt. Daher muss diese fehlende Verantwortung der bearbeitenden Drittperson ersatzweise durch Vertrag geregelt werden. Allerdings bleibt die Behörde nach Gesetz verantwortlich und kann die Drittperson nur aus Vertrag verantwortlich gemacht werden, wenn dieser auch Durchsetzbar ist. Die Lage wird daher noch komplizierter, wenn die Datenbearbeiterin im Ausland domiziliert ist.

Dies gilt grundsätzlich für alle Bearbeitungen von Personendaten, die ins Ausland ausgelagert werden. Im Bereich von «Cloud Computing» verschärft sich das Problem insofern, als die physischen Speicherorte der einzelnen Daten über mehrere Standorte und Länder verteilt sein können. Ein grosser Anbieter wirbt beispielsweise mit Präsenz in 200 Ländern und 134 physischen Standorten Weltweit.

Das Kernproblem von «Cloud Computing» liegt deshalb in einem Kontrollverlust auf mehreren Ebenen. Zum einen verliert die Behörde die tatsächliche physische und logische Kontrolle über die in der Cloud bearbeiteten Personendaten. Ferner verliert sie die rechtliche organisatorische Kontrolle über das technische Personal und damit einhergehend die arbeitsrechtlichen Weisungs- und Kontrollrechte. Schliesslich verliert sie die Kontrolle über den physischen Speicherort der Daten sowie die Dauer der Speicherung. Alle diese Punkte müssen entsprechend vertraglich nachgeregelt werden. Ferner liegt ein weiteres besonderes Risiko vor, wenn der Vertrag im Ausland durchgesetzt werden muss. Hier sollte wenn möglich ein Gerichtsstand in der Schweiz gewählt werden.



Schliesslich verwies der Beauftragte auf mehrere Merkblätter und Leitfäden, die vom kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie von privatim, der Konferenz der

schweizerischen Datenschutzbeauftragten, publiziert wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die AGB Auslagerung von Informatikdienstleistungen sowie die AGB Datenbearbeitung durch Dritte, welche zusammen mit den AGB Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK) durch den Regierungsrat des Kantons Zürich für kantonale Behörden verbindlich erklärt wurden.<sup>4</sup> Im Bereich der Inanspruchnahme von Clouddiensten hat zudem der kantonale Datenschutzbeauftragte einen Leitfaden veröffentlicht, der die gängigen Risiken darstellt und entsprechende Massnahmen beschreibt.<sup>5</sup>

### 3.2 Workshop Quartierentwicklung

Die Quartierentwicklung lud den Datenschutzbeauftragten ein, im Rahmen eines Workshops einen Vortrag über Datenschutz für Quartiervereine zu halten. Im Vordergrund stand der Wunsch, den Quartiervereinen einige Regeln und Leitideen im Umgang mit Personendaten zu vermitteln, die beispielsweise bei Publikationen und Veranstaltungen zu beachten sind.

Im ersten Teil der Präsentation stellte der Beauftragte grundsätzliche Ideen, Ziele und Mechanismen des Datenschutzrechts vor, namentlich die Beziehung zwischen Daten und Information, den Schutz der Persönlichkeit, die Prinzipien der Bearbeitung, insbesondere Zweckbindung und Transparenz, sowie die Einwilligung in persönlichkeitsrelevante Bearbeitungen als Rechtfertigungsgrund. Im zweiten Teil wurden praktische Fragen zur Bearbeitung von Personendaten in den Quartiervereinen besprochen. Der Datenschutzbeauftragte diskutierte mit den Anwesenden etliche Fragen zu Themen wie der Publikation von Bildern in Zeitungen, auf Plattformen der sog. Sozialen Medien und auf dem Netz, der Fotographischen Dokumentation von Veranstaltungen oder den Umgang mit den Personendaten der Vereinsmitglieder.

Die Veranstaltung war gut besucht und der Beauftragte erhielt im Nachhinein ein erfreuliches Feedback. Es wäre daher in Zukunft wünschenswert, dass solche und ähnliche Veranstaltungen regelmässiger durchgeführt werden könnten. Dies ist in der Neuausrichtung der Aufsichtsstelle angedacht, welche unter Ziff. 5 dieses Berichts im Rahmen des Ausblicks auf die kommenden Jahre in den Grundzügen dargestellt ist.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Geschäftsbedingungen in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Datenbearbeitung, Verbindlicherklärung, RRB 670 vom 1. Juli 2015.

<sup>5</sup> DSB Kanton Zürich, Merkblatt Cloud Computing vom Februar 2018, abrufbar über dessen Webseite unter [www. Datenschutz.ch](http://www.Datenschutz.ch).

## 4. Internes

### 4.1 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden

Im Berichtsjahr hat der Beauftragte an zwei Veranstaltungen von privatim, der Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten, teilgenommen. Im Rahmen dieser Anlässe wohnte er Vorträgen und Diskussionen zu den Themen «Smart City», «künstliche Intelligenz» und «Blockchain» bei. Von diesen Themen ist wohl jenes der Smart City am deutlichsten in der praktischen Anwendung von Verwaltungen angekommen. Wobei hier auch künstlich intelligente Systeme zum Einsatz kommen werden, um beispielsweise die in einer Smart City erhobenen Umwelt- und Personendaten zu aggregieren und nutzbar zu machen.

Als weiteres Standbein der Zusammenarbeit hat der Beauftragte im Berichtsjahr damit begonnen, engere Kontakte zu seinen Kolleginnen und Kollegen im Raum Ostschweiz zu knüpfen. In diesem Rahmen ist geplant, ein bis zwei Mal pro Jahr an informellen Gesprächsrunden teilzunehmen, um aktuelle Neuigkeiten und Erfahrungen auszutauschen.

## 5. Ausblick

Der im Rahmen des Jahresrückblicks in Ziff. 1 erwähnte Trend des stetigen Anstiegs der bei der Datenaufsichtsstelle eingehenden Anfragen bestätigt sich weiterhin ungebrochen. Im Zeitpunkt der Finalisierung dieses Tätigkeitsberichts hat der Datenschutzbeauftragte doppelt so viele Dossiers eröffnet, wie jeweils im selben Zeitraum der letzten Jahre – eine Anzahl die 2/3 der Anzahl Geschäfte entspricht, die im Durchschnittsjahr 2016 gesamthaft eröffnet wurden.

Im Januar 2019 teilte der Präsident der AK dem Datenschutzbeauftragten mit, dass die Kommission auf die geplante Behandlung der angedachten Pensenerhöhung für die Stelle des Datenschutzbeauftragten nicht eintreten werde. Unter anderem sei die AK der Meinung, dass Datenschutz-Audits nicht zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht notwendig seien. Demgegenüber sieht das Gesetz vor, dass der Beauftragte im Rahmen seiner in § 30 Abs. 3 IDG gesetzlich garantierten Unabhängigkeit selber darüber zu entscheiden hat, ob Audits und Anlass-bezogene Einzelfallkontrollen sinnvoll erscheinen oder nicht – er muss nicht nur organisatorisch und personell, sondern auch materiell unabhängig sein.<sup>6</sup>

Als weitere Begründung wurde dem Beauftragten vom Präsidenten der AK mitgeteilt, die Kommission wolle abwarten, wie der Kanton auf die Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes reagieren werde. Der Beauftragte nimmt dies zur Kenntnis und weist darauf hin, dass diese Revision zusätzliche Vorgaben der DSG-

---

<sup>6</sup> BAERISWYL/RUDIN, Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 30 Rz. 18.

VO7 sowie der Revision des Abkommens 108 des Europarates<sup>8</sup> umsetzt.<sup>9</sup> Dadurch werden die Aufgaben der Datenschutzbehörden tendenziell weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung von zentraler Bedeutung, dass das Pensum des Beauftragten seit Jahren zu knapp kalkuliert ist, um die bereits heute in § 34 IDG<sup>10</sup> aufgelisteten gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich zu bewältigen – und dass die gesellschaftliche, technologische und rechtliche Entwicklung vermuten lassen, dass die Nachfrage nach datenschutzrechtlicher Beratung und Projektbegleitung in absehbarer Zeit eher zunehmen wird.

Der Datenschutzbeauftragte hat angesichts dieser Sachlage beschlossen, seine Beratungstätigkeit zugunsten von Audits und Schulungen zurückzufahren. Zum einen werden die eingehenden Anfragen künftig strenger sortiert und den anfragenden Stellen allenfalls mitgeteilt, dass Ihre Anfrage für einige Wochen nicht bearbeitet werden kann. Zum anderen wird der Beauftragte künftig während dreier Monate im Jahr die Beratungstätigkeit auf Notfälle beschränken und Datenaudits durchführen. Die rund sechs Arbeitstage, die dadurch in diesen Monaten jeweils zur Verfügung stehen, sollten gemäss Auskünften anderer Datenschutzstellen knapp für die Durchführung von je einer gesetzeskonformen Kontrolle ausreichen. Im Anhang ist der Auszug einer Liste möglicher Kontrollgegenstände aufgeführt, die der Datenschutzbeauftragte seit Jahren aktualisiert. Sobald sich die entsprechenden neuen Arbeitsabläufe (Planung, Mitteilung, Durchführung) eingespielt haben, wird diese Vorgehensweise auch für Schulungen, Workshops und Vorträge ins Auge gefasst.

Winterthur, 29. April 2019

Datenaufsicht der Stadt Winterthur



Philip Glass, Datenschutzbeauftragter

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>8</sup> Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV Nr. 223, zur Zeichnung aufgelegt am 10. Oktober 2018; aktuell für die Schweiz gültig ist das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, SR. 0.235.1.

<sup>9</sup> Insbesondere modernisierte Umsetzungsmechanismen, stärkere Transparenzpflichten sowie neu eine Meldepflicht für Datenschutzverstöße; siehe die Pressemitteilung des Europarates vom 18. Mai 2018, <https://www.coe.int/de/web/portal/-/enhancing-data-protection-globally-council-of-europe-updates-its-landmark-convention> (zuletzt abgerufen am 23. April 2019)

<sup>10</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; 170.4)

## 6. Anhang

### 6.1 Thematische Übersicht

Im Berichtsjahr eröffnete der Datenschutzbeauftragte in den folgenden Bereichen neue Geschäfte.

- Adressbezüge Glasfaserkabel
- Ausbildung, Gesundheitsfragebogen
- Betreibungsämter, Nutzung AHVN13
- Care Management
- Cloudlösungen, Verträge, Architekturen, Software
- CRM-Systeme
- Dashcams
- Energieleitssysteme, Netzmonitoring, Smartmeter
- Europäische Datenschutzgrundverordnung
- Finanzkontrolle, Einsicht in Berichte, Hinweisgebersystem
- Gebäude Energieausweis
- Geoinformationsdaten
- Informationsverordnung
- Intranet Stadt Winterthur
- Kaderschulungen
- Lehreroffice
- Mailchimp, E-Mail Newsletter
- Melde und Registergesetz Kanton Zürich (MERG)
- Merkblätter
- Messenger Apps an Schulen
- Office 365
- Onlineportale, Bürgerportal, Jobportal
- Outsourcing, Verträge, Architekturen, Software
- Personalrecht
- Polizei, Baupolizei, Einsichtsrechte, Datenbekanntgabe
- Publikation von Fotos in Zeitungen
- Quartierentwicklung
- Smart City
- Spitex, Home Care Data, Bildübertragung
- Stadtbibliotheken
- Stadtentwicklung, Statistiken
- Steuerdaten, Onlineportal, Telefonauskunft
- Stundenpläne
- Videoüberwachung
- Voicemail Combox
- Zugiffsrechte NEST Einwohnerkontrolle

## 6.2 Bearbeitungsstand der Dossiers per 31. Dezember 2018

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Pendent	Total bearbeitet
2014	68	58	46	104
2015	64	66	44	110
2016	75	59	60	119
2017	77	70	67	137
2018	82	73	69*	149

\*10 Geschäfte wurden abgeschrieben und in die Liste möglicher Audits aufgenommen

## 6.3 Liste möglicher Audits (Auszug)

Die nachfolgende Liste enthält einen Auszug der Liste von Datenbearbeitungen, die aus Sicht des Datenschutzbeauftragten Gegenstand eines Datenaudits sein könnten. Die Auflistung sagt nichts über das Datenschutzniveau der betreffenden Stellen aus, sondern weist auf Datenbearbeitungen, denen von der Sache her ein gewisses Risiko für die Persönlichkeit der Datensubjekte innewohnt.

- Bearbeitung von medizinischen Daten im Rahmen der Spitex
- Bearbeitung von Personendaten bei der Ombudsstelle
- Datenbearbeitung im Bereich Bildung/ Pädagogik und Beratung
- Monitoringsysteme Alterszentren
- Nutzung des Schengener Informationssystems SIS
- Nutzung von Microsoft Office 365 an den Schulen
- Papierloses Büro Soziale Dienste
- Umsetzung Reglement Videoüberwachung
- Zugriffe auf das NEST-System der Einwohnerkontrolle

#### 6.4 Aufschlüsselung der Neueingänge nach Aufgaben gemäss § 34 IDG

<b>Aufgabengebiet</b>	<b>Anzahl Dossiers</b>
Beratung der städtischen Behörden	32
Beratung von Privaten	17
Überwachung der Durchführung des Datenschutzrechts, inkl. Vorabkontrollen und Beurteilungen von Bearbeitungsgesuchen	20
Information der Öffentlichkeit über den Datenschutz	-
Angebot Aus- und Weiterbildung in Fragen des Datenschutzes	
- Auf Anfrage einer Behörde	6
Interne Aufgaben (Organisation, Buchhaltung, Jahresbericht, Weiterbildung)	7
<b>Total</b>	<b>82</b>